

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

57. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrspreis 1 Mark ausschließlich Porto- und Postgebühren.

Sonnabend den 12. Oktober.

Inserate werden mit 10 Pf. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12-Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagsache des Restaurateurs **Julius Frenzel** in Zschopau, Privatklägers, gegen den Schuhmachermeister und Agent **Karl Franz Albrecht Niehels** daselbst, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht zu Zschopau in der Sitzung vom 14. Juni 1889 für Recht erkannt:

Daß Carl Franz Albrecht Niehels wegen Beleidigung gemäß § 186 des Reichsstrafgesetzbuchs resp. auf den gestellten Strafantrag hin mit einer Geldstrafe von

dreißig Mark,

welche im Unvermögensfalle in fünf Tage Gefängniß zu verwandeln, zu belegen, er ist auch die erwachsenen Untersuchungskosten, einschließlich derjenigen, welche durch Ertheilung einer Ausfertigung dieses Urtheils an den Privatkläger erwachsen, zu bezahlen, sowie die dem Letzteren erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten schuldig.

Im Uebrigen wird dem Privatkläger gemäß § 200 des Reichsstrafgesetzbuchs das Recht zugesprochen, den entscheidenden Theil des Urtheils innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft im hiesigen Amtsblatte auf Kosten des Angeklagten bekannt machen zu lassen.

V o n R e c h t s w e g e n.
Tobias.

Zum Zwecke der Veröffentlichung ausgefertigt.
 Zschopau, am 5. October 1889.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.
Baumgärtel.

In dem Besitze eines taubstummen Bettlers aus Böhmen ist eine ziemlich neue **Cylinderuhr** vorgefunden worden. Da dieselbe vermutlich gestohlen ist, so wird dies zur event. Ermittlung des Eigentümers hiermit bekannt gemacht. Die Uhr liegt hier zur Ansicht bereit.
 Zschopau, den 11. October 1889.

Der Königliche Amtsanwalt.
Wilde.

Bekanntmachung.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus der Bezirksversammlung des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Zschopau die Vertreter der hiesigen Stadt, der unterzeichnete Bürgermeister und Herr Kupferschmiedereibesitzer Moritz Waizmann aus.

Die deshalb erforderliche Neuwahl wird in gemeinsamer Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten **den 21. October dss. Jss., Nachmittags 6 Uhr**

im Saalzimmer des Gasthauses zum Deutschen Hause hier erfolgen, was in Gemäßheit § 16 der Verordnung vom 20. August 1874 hierdurch bekannt gemacht wird.

Zschopau, am 10. October 1889.

Der Stadtrath.
Krehschmar.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 23. September 1879, die Schöffen- und Geschworenenwahl betr., ist die Urliste für die hiesige Stadt zur Schöffen- und Geschworenenwahl aufgestellt worden und liegt dieselbe

vom 12. bis mit 19. October dss. Jss.

zu Jedermanns Einsicht öffentlich hier aus.

Unter Bezugnahme auf die nachstehends abgedruckten diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben werden können.

Zschopau, am 10. October 1889.

Der Stadtrath.
Krehschmar.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
 - § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
 - 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
 - 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 - 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
 - § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
 - 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben;
 - 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 - 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 - 5) Dienstboten.
 - § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 - 1) Minister;
 - 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 - 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 - 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 - 7) Religionsdiener;
 - 8) Volksschullehrer;
 - 9) Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

chten.
 ich werde
 „Könnt
 wandte
 ihm die
 es ihm
 r einen
 nd seine
 en leuch-
 n!“ rief
 riet seine
 ch etwa
 r Flucht
 ch werde
 be. Der
 !“ warf
 folgt.)
 Geld in
 haben.
 der mit
 Befinden
 aufge-
 noch ist
 nauzu-
 is, wo
 Majestät
 Matten
 über-
 d Land-
 t liegen
 norama
 all den
 em Ge-
 nnen in
 ide, all
 en, die
 zu be-
 Markt
 t, das
 Plastik
 endung
 r macht
 ennigen
 mit all
 t auch
 können
 Pano-
 en und